

## **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung des Kommunalunternehmens azv Südholstein - Anstalt des öffentlichen Rechts des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg - vom 18.06.2012**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des azv Südholstein vom 27.11.2013 unter Zustimmung der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg vom 07. Dezember 2015 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

#### 1. § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Sofern nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes kein Anschlussbeitrag festgesetzt und erhoben werden kann, erhebt der azv Kostenerstattungen für zusätzliche Grundstücksanschlüsse gemäß § 2.

#### 2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, gelten als zusätzliche Grundstücksanschlüsse gemäß § 1 Abs. 4 dieser Satzung.

#### 3. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der azv fordert die Erstattung

- der verauslagten Kosten für die Herstellung/Veränderung, ggf. Beseitigung oder den Um- und Ausbau für den zusätzlichen Grundstücksanschluss
- der Kosten für die Planung und Betreuung der Baumaßnahme einschließlich einer Verwaltungspauschale
- der Kosten für die erforderlichen Asphaltierungs- oder Pflasterungsarbeiten (pauschale Abrechnung der Kosten pro m<sup>2</sup>).

#### 4. Neuer dritter Absatz im § 2:

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses.

#### 5. § 2: Aus dem bisherigen Absatz 3 wird Absatz 4.

#### 6. § 2: Aus dem bisherigen Absatz 4 wird Absatz 5.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hetlingen, den 25. November 2015

gez. Der Vorstand